

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.114 vom 27. Juni 2024

BS Appellationsgericht, 2024-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.114

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.114 du 27 juin 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.114 del 27 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Für deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung hat. Der Beschwerdeführer ist der Sohn der verstorbenen Patientin. Ihm stehen als sog. indirektes Opfer die gleichen Rechte zu wie seiner Mutter, wenn er Zivilansprüche geltend macht (Art. 116 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 StPO). Zudem tritt er ■ unabhängig vom Opferhilferecht ■ als allein handelnder Erbe in die Rechtsnachfolge seiner verstorbenen Mutter ein, wenn er sich im Strafverfahren als Privatkläger konstituiert (BGE 142 IV 82 E. 3.3 und 3.4). Eine entsprechende Erklärung, als «Straf- und Privatkläger» handeln zu wollen, liegt in den Akten (Schreiben der Rechtsschutzversicherung vom 25. November 2022; Strafakten Datei S. 33). Der Beschwerdeführer nennt in seiner Beschwerde (Ziff. 2) allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen. Damit ist er in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und gemäss der Bestimmung über die Rechtsnachfolge von Art. 382 Abs. 3 StPO zur Beschwerde berechtigt. Die Beschwerdeschrift ist im Übrigen form- und fristgerecht gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO eingereicht worden, sodass auf das Rechtsmittel einzutreten ist.

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft legt in der Einstellungsverfügung dar, dass keine Sorgfaltspflichtverletzungen nachweisbar seien. Vor der Umlagerung der Patientin habe der Arzt einen Wechsel des Pflasters angeordnet. Dabei seien keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auch das ECMO-Gerät habe einwandfrei funktioniert. Die Patientin sei von vier Pflegefachkräften umgelagert worden und habe sich dabei auch selbst bewegt. Die Beschwerdegegnerin habe die Umlagerung geleitet und währenddessen die Kanüle, die das sauerstoffreiche Blut dem Körper zuführte, konstant festgehalten, um jeglichen Zug auf die Kanüle und ein Herausrutschen zu verhindern. Damit seien sämtliche Vorsichtsmassnahmen eingehalten worden. Das Obduktionsgutachten vermöge ebenfalls keine Hinweise auf Sorgfaltspflichtverletzungen zu liefern.

2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt zu wenig untersucht. Von den vier an der Umlagerung beteiligten Intensivpflegefachfrauen sei

lediglich eine, nämlich die Beschwerdegegnerin befragt worden. Die Staatsanwaltschaft verstosse gegen den Untersuchungsgrundsatz und verletze das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers. Weiter führt er aus, die Einführstelle am Hals sei unmittelbar vor dem Vorfall freigelegt, gereinigt und von einem Arzt kontrolliert worden, weshalb sich die Kanüle nicht allzu leicht lösen können. Die Staatsanwaltschaft hätte sämtliche an der Umlagerung beteiligten Pflegefachkräfte befragen müssen. Die Feststellungen der Staatsanwaltschaft, dass die Pflegefachkräfte jede mögliche Sorgfalt eingehalten hätten und ein Abrutschen auch auf die Eigenbewegung der Patientin zurückgeführt werden könne, sei rein spekulativ. Die Ablehnung des Beweisantrags sei haltlos, zumal man sich auch nach zwei Jahren an einen tödlichen Vorfall erinnern könne. Die Angehörigen hätten ein Anrecht darauf, die genauen Umstände, die zum Tode ihrer Mutter resp. Ehefrau führten, zu erfahren.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn (lit. a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, (lit. b) kein Straftatbestand erfüllt ist, (lit. c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, (lit. d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind oder (lit. e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Nach der Rechtsprechung darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (Grundsatz «in dubio pro duriore»; BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1 E. 4.1).

Angesprochen sind vorliegend die Einstellungsgründe des nicht erhärteten Tatverdachts und des nicht erfüllten Straftatbestands. Nach den Kommentierungen hat eine Einstellung nach lit. a zu ergehen, wenn der fehlende Tatverdacht ohne Zweifel festgestellt werden kann oder, in Zweifelsfällen, wenn eine Verurteilung von vornherein als unwahrscheinlich oder jedenfalls weniger wahrscheinlich als ein Schuldspruch erscheint (Heiniger/Rickli, in Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, Art. 319 N 8; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar,

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Der bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810] auf CHF 600.■ zu bemessen.

Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat eine Parteientschädigung beantragt, ohne eine Honorarnote einzureichen. Ihr Aufwand ist auf 4 Stunden zu schätzen (Stundenansatz CHF 250.■ inklusive Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer zum vorjährigen Satz von 7,7 %, vgl. die Konstellationen in AGE BES.2022.170 vom 10. August 2023 E. 5.2, BES.2021.113 vom 5. April 2023 E. 4.2; BES.2022.66 vom 12. September 2022 E. 3.2). Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer

Verfahrensrechte geht nach der Rechtsprechung zu Lasten der Gerichtskasse, wenn sie ■ wie vorliegend ■ als Beschwerdegegnerin betreffend die Verfahrenseinstellung von Offizialdelikten obsiegt (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6, vgl. Art. 432 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO; Hiltbrunner/■Lustenberger/■Müller, Verlegung der Kosten und Entschädigungen im Beschwerde- und Berufungsverfahren nach StPO ■ eine [tabellarische] Übersicht, in: Forumpoenale 2021, S. 392, 395; anders noch Christen, Keine Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft im kantonalen Beschwerdeverfahren in Strafsachen?, in: Forumpoenale 2016 S. 160, 164).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.